

Bücher

Versicherungsrecht

Von **Manfred Wandt**

(Verlag Franz Vahlen, 6., neu bearbeitete Aufl. 2016, XXX und 621 S., kart., ISBN 978-3-8006-4816-0, 34,90 Euro)

Versicherungsrecht, so sehen es viele, ist eine Art Geheimwissenschaft, die irgendwo abseits der Solidität des Zivilrechts mit seltsamem juristischem Zauber einen deutschen „Erinnerungsort“ erbaut hat. In der Tat: Dort tummeln sich Figuren, die gediegene Zivilisten schaudern lassen: Vertragsschlüsse ohne Einigung, rückwirkende Vertragsänderungsrechte, Schluchten zwischen formeller und materieller Rechtsinhaberschaft, verhaltensauffällige Verwalter von Verträgen und Risiken. Will man sich als Studierender, zu Beginn einer beruflichen Karriere bei einem Versicherer, anwaltlich oder richterlich diese verwunschenen Orte erschließen, gibt es kaum einen besseren Reiseführer als *Manfred Wandts* „Lehr-(im besten Sinne „Lern-)buch“ Versicherungsrecht. Das beruht zunächst auf seinem Konzept: Sparten und Arten, Technik und Markt, Versicherungsaufsicht und die „Dramatis personae“ der vertraglichen Beziehungen werden als Organismus nicht nur beschrieben, ihre Funktionalität – in ihren nationalen und supranationalen Bezügen – wird anschaulich gemacht und damit der rechtliche Rahmen geboten, der das Versicherungsrecht umschließt. Zu den besonderen Vorzügen des Werks gehört dabei der regelmäßige vergleichende Blick auf das „allgemeine“ Zivilrecht, der Besonders erst verständlich macht. Alsdann folgt eine – in ihrer Prägnanz, Vollkommenheit gleichwohl aber Raffung ausgezeichnete – Darstellung des Allgemeinen Versicherungsvertragsrechts auf der Grundlage des VVG 2008, das nunmehr schon zum soliden Fundament geworden ist, dessen weiterhin offene – und immer neue – Probleme *Wandt* verlässlich behandelt. Ältere, weiterhin relevante, vor allem aber auch zuverlässig referierte neuere Rechtsprechung dient der ansprechenden Veranschaulichung, Streitfragen werden nüchtern, abgewogen und prägnant beantwortet: Beispielhaft sei nur *Wandts* (tiefgründige) Darstellung der Einbeziehung, Auslegung und Wirksamkeit von AVB (dem tragenden Skelett des Versicherungsvertrags) genannt oder seine nicht nur dogmatisch, sondern auch praktisch überzeugende Behandlung des Obliegenheitenrechts einschließlich der auch in beweisrechtlicher Hinsicht klar und überzeugend erläuterten Sanktionen, vor allem auch der Quotierung von Entschädigungsansprüchen. Im Anschluss stellt *Wandt* aus dem „Besonderen Teil“ das Recht der Haftpflichtversicherung, der Lebensversicherung und der Krankenversicherung prägnant und mit allen wesentlichen Strukturen und Details dar.

Natürlich wünscht man sich als Lehrender, Lernender und Anwender immer mehr: Blicke in die Zukunft, beispielsweise der verhüllten Obliegenheiten, Blicke auf weitere Gärten des Besonderen Versicherungsvertragsrechts. Man wünscht es sich aber natürlich nur von jenen, die bisher alle Wünsche mehr als zufriedenstellend erfüllt haben wie eben von *Manfred Wandt*: Aktualität, Tiefenschärfe, dogmatische Klarheit und Stringenz, Anschaulichkeit durch die Wiedergabe sorgfältig ausgewählter Judikatur und nicht zuletzt pädagogisches Geschick – vor allem auch durch grafisch hervorgehobene „Vertiefungen“, die wahre Repetitorien des Versicherungsrechts sind – kennzeichnen einmal mehr auch die 6. Aufl. des Werks, die die Qualität der Voraufgaben perfektioniert. Ihre Risiken und Nebenwirkungen bestehen allein darin, dass eine „Geheimwissenschaft“ als richtig spannend und bereichernd erfahren wird und, hat man dieses kluge und verständliche Werk gele-

sen, auf einmal gar nicht mehr so geheim ist. Also: Mehr (!) als empfehlenswert.

Der Rezensent, Prof. Dr. Roland Rixecker, ist Präsident des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes und lehrt Deutsches und Europäisches Privatversicherungsrecht sowie Öffentliches Recht an der Universität des Saarlandes.

Rechtliche Grundlagen und Grenzen der EIOPA

Von **Christina Keune**

(Verlag Versicherungswirtschaft, Karlsruhe 2015, 458 S., kart., DIN A5, ISBN 978-3-89952-895-4, 59 Euro; Bd. 25 der Düsseldorf-Reihe – Düsseldorf-Schriften zum Versicherungsrecht)

Bei der hier besprochenen Arbeit von *Christina Keune* aus dem Jahr 2015 handelt es sich um eine Dissertation der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die von *Prof. Dr. Lothar Michael* betreut wurde und in der Düsseldorf-Reihe erschienen ist. Rechtsprechung und Literatur sind nach dem Vorwort der Autorin im Wesentlichen bis zur Drucklegung im Frühjahr 2015 berücksichtigt.

Im ersten Teil der Arbeit beschreibt die Autorin die Entwicklung der europäischen Versicherungsaufsicht (S. 5 bis 68). In diesem einleitenden Überblick behandelt sie in angemessenem Umfang und adäquater Tiefe im historischen Rückblick die einzelnen Änderungen des einschlägigen Unionsrechts. Die Autorin erörtert zunächst die materiellen unionsrechtlichen Aspekte (Rechtssetzung und Rechtsprechung), die zusätzlich zum behandelten Rechtsbestand hinaus noch die delegierte Verordnung und die zahlreichen Durchführungsverordnungen zur Richtlinie Solvabilität II umfassen. Über den materiellen Aspekt hinaus stellt *Keune* die im Hinblick auf den Gegenstand der Arbeit noch wichtigere Entwicklung auf der institutionellen europäischen Ebene im Einzelnen dar. Damit legt sie zugleich eine wesentliche Grundlage für die allgemeine rechtliche Bewertung der europäischen Institutionen.

Der zweite Teil der Arbeit beschäftigt sich vertieft mit der Rolle, konkret der Struktur und der systematischen Einbindung der EIOPA (S. 69 bis 138). Die Autorin behandelt dabei u. a. Rechtspersönlichkeit und Organe der EIOPA sowie die Beziehungen zur EU-Kommission und zu nationalen Aufsichtsbehörden. Bei ihrer Analyse von Aufgaben und Befugnissen der EIOPA betont sie zutreffend die wichtige strikte Differenzierung zwischen den behördlichen Aufgaben einerseits und den behördlichen Befugnissen andererseits, die oft nicht hinreichend beachtet wird, obwohl sie der Systematik des deutschen Verwaltungsrechts entspricht. Im Kontext der Handlungsformen der EIOPA behandelt die Autorin ausführlich die praxisrelevanten EIOPA-Leitlinien, deren möglichen faktischen Druck sie hervorhebt. Dieser besteht jedoch nicht gegenüber Unternehmen, da für diese nicht „comply-or-explain“, sondern nur „comply-or-disclose“ gilt. Die für die Praxis zunehmend wichtige, da von der EIOPA exten-

1 *Hartig*, Abweichkultur und Befolgungsdruck bei Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörden im Finanzbereich vor dem Hintergrund des § 161 AktG und des DCGK BB 2012, 2959 (2960).